

IHK-Steuerinfo

August 2002

Redaktionsbeirat:

Dipl.-Kfm. Bettina Bethge, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Dr. Susanne Herre, Ass. Wulf Hermann, Dr. Heino Klingen, Dipl.-Volksw. Hans-Phillip Kommer, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann, Dipl.-Volksw. Eckart Suhrcke, Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker

In dieser Ausgabe:

Rückkehrprämie ist keine steuerfreie Abfindung.....	2
Vorsicht: Unbebaute Grundstücke können Betriebsvermögen sein	3
BMF nimmt zur privaten und betrieblichen Altersversorgung im Detail Stellung	5
Verlust geht im Erbfall nicht verloren.....	7
Erbschaftsteuer: Hinweise zu den ErbSt-Richtlinien aktualisiert.....	8
Investitionszulage: Besonderheiten bei Leasing - Verträgen	10
Steuern in Europa: Harmonisierung der Steuern auf Dieselmotoren	13
Steuerliche Betriebsprüfung	15
Umsatzsteuer	16

Rückkehrprämie ist keine steuerfreie Abfindung

Abfindungszahlungen sind in gewisser Höhe steuerfrei. Die Steuerfreiheit wird jedoch versagt, wenn nur Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine Abfindung erhalten, die zusätzlich das Angebot auf Wiedereinstellung annehmen. Dies entschied das Niedersächsische Finanzgericht mit Urteil vom 23. Oktober 2001 (11 K 650/98, rechtskräftig).

Der Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Der Arbeitgeber hatte – offensichtlich über mehrere Jahre hinweg – Dienstverhältnisse kurz vor dem Wintereinbruch gekündigt (sog. Winterkündigungen). Der Arbeitgeber gewährte den Arbeitnehmern steuerfreie Abfindungszahlungen. Eine Abfindungszahlung stand allerdings nur den Beschäftigten zu, die zusätzlich das Angebot auf Wiedereinstellung nach Ende des Winters annahmen. In der Vergangenheit hatten alle Mitarbeiter eine Abfindung erhalten, weil sie insgesamt das Angebot auf Wiedereinstellung angenommen hatten.

Das Finanzgericht beurteilte die Zahlung an die Arbeitnehmer nicht als Abfindungszahlung. Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten Auflösung des Dienstverhältnisses sind nur dann im gesetzlichen Maße steuerfrei, wenn die Abfindung gerade durch die Auflösung des Dienstverhältnisses veranlasst ist. Hieran fehlte es im Streitfall. Die Zahlung der Abfindung war davon abhängig, dass der Arbeitnehmer das Angebot auf Wiedereinstellung annimmt. Dies hat zur Folge, dass die Abfindung nicht darauf abzielt, auflösungsbedingte Nachteile des Arbeitnehmers auszugleichen. Vielmehr liegt eine sog. Rückkehrprämie vor, die keine Abfindungszahlung darstellt.

Beratungshinweis:

Die Versagung der Steuerfreiheit hat auch zur Folge, dass sozialversicherungsrechtlich von beitragspflichtigem Arbeitsentgelt auszugehen ist. (Se)

Fundstelle:

EFG 2002, Seite 897

Vorsicht: Unbebaute Grundstücke können Betriebsvermögen sein

Nach dem Beschluss des BFH vom 5. März 2002¹ bedarf es keiner höchstrichterlichen Klärung, dass nicht nur die Zuordnung von Wirtschaftsgütern zum gewillkürten, sondern auch die zum notwendigen Betriebsvermögen die Bestimmung zu betrieblichen Zwecken voraussetzt. Insbesondere die Zuordnung von unbebauten Grundstücken richtet sich nach dem nach außen erkennbaren Nutzungswillen des Steuerpflichtigen. Außerdem bedarf es keiner höchstrichterlichen Klärung, dass die Widmung eines Wirtschaftsgutes nicht stets die Erfassung mit ihm zusammenhängender Einnahmen und Ausgaben in der Buchführung voraussetzt.

Im Urteilsfall wurde ein unbebautes Grundstück erworben, das gewerblich genutzt werden sollte. Es wurde als Sonderbetriebsvermögen aktiviert. Nachdem sich herausstellte, dass eine Bebauung mit einer Produktionshalle aus baurechtlichen Gründen nicht möglich war, wurde ein Bauantrag auf Errichtung von drei Wohnhäusern erfolgreich gestellt. Im Wege der Bilanzberichtigung erfolgte eine erfolgsneutrale Entnahme des als Sonderbetriebsvermögen erfassten Grundstücks.

Der BFH ließ diese Bilanzberichtigung nicht zu.

Es sind zwei Widmungsakte zu unterscheiden: Zuerst entscheidet der Steuerpflichtige, ob das Grundstück funktional dem Betrieb dienen² soll. Ist dies der Fall, liegt notwendiges Betriebsvermögen vor. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann das Grundstück in einem weiteren Widmungsakt dem gewillkürten Betriebsvermögen zugeordnet werden. Dies gilt nur insoweit, als gewillkürtes Betriebsvermögen gebildet werden kann.³

Im Streitfall sprach das Verhalten der Steuerpflichtigen dafür, dass sie bei Erwerb des Grundstücks der Auffassung waren, das Grundstück solle betrieblichen Zwecken dienen. Demzufolge lag notwendiges Sonderbetriebsvermögen vor.

Die Erfassung als Betriebsvermögen erfolgte zu Recht, denn es waren keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach die Steuerpflichtigen von Anfang an beabsichtigten, das Grundstück privat zu nutzen.

Beratungstipp:

Über die Eigenschaft von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen lässt sich auch streiten, wenn es um den Umfang der Grundstückserfassung als notwendiges Betriebsvermögen im Zusammenhang mit

¹ IV B 22/01, HFR 2002, S. 584

² vgl. hierzu auch Wacker in Blümich, § 4 EStG Rz. 159 m.w.N.

³ vgl. BFH-Urteil vom 31. Mai 2001, IV R 49/00, HFR 2001, S. 954

einem sog. häuslichen Arbeitszimmer geht. Dies gilt insbesondere bei übergroßen Grundstücken in repräsentativen Lagen.

Beispiel:

Ein Selbstständiger nutzt in seiner repräsentativen Villa 10% der Wohnfläche für sein häusliches Arbeitszimmer. Das Grundstück ist insgesamt 1.700 qm groß und wird ohne Berücksichtigung des Arbeitszimmers ausschließlich privat genutzt.

Zum notwendigen Betriebsvermögen⁴ gehört auch das auf das häusliche Arbeitszimmer entfallende Grundstück. Grundsätzlich sind zwar Grundstücke nach betrieblicher und privater Nutzung der Gebäudeteile aufzuteilen. Nach diesem Grundsatz wären 10% von 1.700 qm als notwendiges Betriebsvermögen zu erfassen. Abweichend von diesem Grundsatz sind auch nach Auffassung der Finanzverwaltung für die Ermittlung des jeweiligen Umfangs die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen.⁵ Diese Ausnahmeregelung kommt m.E. in solchen Fällen zur Anwendung. Voraussetzung für die Zuordnung eines Grundstücks als notwendiges Betriebsvermögen ist, dass ein sachlicher betrieblicher Zusammenhang mit der Einkunftserzielung besteht; das Wirtschaftsgut dem Betrieb also dient.⁶ Es spricht vieles dafür, dass die bebaute Grundstücksfläche nach dem Verhältnis der betrieblichen zur privaten Nutzung aufzuteilen ist. Da aber das restliche Grundstück nicht der Einkunftserzielungsabsicht, sondern privaten Zwecken dient, ist es vollumfänglich dem notwendigen Privatvermögen zuzurechnen. (Se)

⁴ zu eigenbetrieblich genutzten Grundstücken von untergeordneter Bedeutung vgl. § 8 EStDV

⁵ R 13 Abs. 6 und Abs. 7 EStR

⁶ Schmidt/Heinicke, 21. Auflage, EStG, § 4 Rz. 101

BMF nimmt zur privaten und betrieblichen Altersversorgung im Detail Stellung

Das BMF hat ein umfangreiches Einführungsschreiben zu den steuerlichen Fördermaßnahmen erstellt, die sich aus der Rentenreform mit dem Altersvermögensgesetz ab 1. 1. 2002 ergeben. Das BMF-Schreiben vom 5.8.2002 geht ausführlich auf die Förderung der privaten Altersvorsorge durch Zulage und Sonderausgabenabzug ein, beschreibt die nachgelagerte Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG und erfasst Einzelheiten zur betrieblichen Altersvorsorge. Insbesondere wird auf folgende Fragen eingegangen:

Private Altersvorsorge

Der begünstigte Personenkreis, bei dem der Aufbau einer privaten Zweitrente alternativ im Wege einer steuerfreien Zulage (§§ 79 ff. EStG) oder einer Steuerermäßigung bei der Einkommensteuer (§ 10a EStG) gefördert wird, ist auf die Beamten und Beschäftigten im öffentlichen Dienst nachträglich zum 1. 1. 2002 durch das Versorgungsänderungsgesetz v. 20. 12. 2001 ausgedehnt worden. Das BMF-Schreiben regelt hierzu die Besonderheiten, die es für das Zulageverfahren bei der privaten Zusatzversorgung in Form der Riester-Rente im öffentlichen Dienst zu beachten gibt.

Das BMF-Schreiben beinhaltet auch Aussagen zur Zulagenberechnung bei Ehegatten sowie zur Überprüfung der Steuervergünstigungen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung ab dem VZ 2002 durch das Finanzamt. So soll z. B. im Rahmen der zwischen Zulage und Sonderausgabenabzug vorzunehmenden Günstigerprüfung abweichend vom Zuflussprinzip des § 11 EStG nicht auf die tatsächlich ausgezahlte Zulage, sondern auf die für das jeweilige Kalenderjahr rechtlich zu beanspruchende Zulage abgestellt werden. Ob und wann die Zulage dem Steuerpflichtigen tatsächlich auf dem begünstigten Vertrag gutgeschrieben wird, ist unerheblich.

Betriebliche Altersversorgung

Zunächst sind die Begriffsvoraussetzungen der betrieblichen Altersversorgung für die 5 möglichen Durchführungswege Pensionsfonds, Pensionskasse, Direktversicherung, Unterstützungskasse und Direktzusage beschrieben. Schwerpunkt sind die Anforderungen, die an die steuerliche Anerkennung der arbeitnehmerfinanzierten betrieblichen Altersversorgung zu stellen sind, auf die der Arbeitnehmer seit 1. 1. 2002 einen arbeitsrechtlichen Anspruch hat (§1a Abs. 3 BetrAVG). Der Anspruch auf Entgeltsumwandlung ist auf 4% der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der Rentenversicherung begrenzt, beträgt also 2002 max. 2.160 EUR (=4% v. 54.000 EUR).

Praxisbedeutsam sind die Ausführungen zur neuen Steuerbefreiungsvorschrift für Beitragsleistungen an Pensionsfonds und Pensionskassen (§ 3 Nr. 63 EStG). Darin wird unter anderem bestimmt, dass

auch Gesellschafter-Geschäftsführer und geringfügig Beschäftigte i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können, sofern es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Außerdem wird klargestellt, dass die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG sowohl für Beiträge des Arbeitgebers gilt, die dieser zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbringt, als auch für Beiträge des Arbeitnehmers, die dieser im Wege der Entgeltumwandlung finanziert.

Das ausführliche BMF-Schreiben kann über www.bundesfinanzministerium.de in der Rubrik Steuern und Zölle heruntergeladen werden. (Se)

Fundstelle:

BMF, Schreiben v. 5. 8. 2002 , IV C 4 - S 2222 - 295/02 / IV C 5 - S 2333 - 154/02

Verlust geht im Erbfall nicht verloren

Der BFH hat mit Urteil vom 16.5.2001 (BFH- Urteil vom 16.5.2001, I R 76/99, BFH/NV 2001 S. 1327) seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, dass ein vom Erblasser mangels positiver Einkünfte nicht ausgeglichener Verlust bei der Veranlagung des Erben für das Jahr des Erbfalles zu berücksichtigen ist.

Der Erbe kann die Verluste des Erblassers jedoch nur dann ausgleichen bzw. abziehen, wenn er durch sie wirtschaftlich belastet ist (vgl. H 115 EStH 2001). Das BMF hat hierzu Stellung bezogen und die Auffassung vertreten, dass eine wirtschaftliche Belastung des Erben insbesondere dann nicht vorliegt, wenn der Erbe für Nachlassverbindlichkeiten entweder gar nicht oder nur beschränkt haftet. (Se)

Fundstelle:

BMF, Schreiben v. 26.7.2002, IV A 5 - S 2225 - 2/02,

Erbschaftsteuer: Hinweise zu den ErbSt-Richtlinien aktualisiert

Mittels gleich lautender Erlasse der obersten Finanzbehörden vom 31.07.2002 wurden die Hinweise zu den Erbschaftsteuer-Richtlinien in bestimmten Teilbereichen aktualisiert und der geänderten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs angepasst. Die Erlasse sind als Pdf-Datei auf der Homepage des BMF abrufbar:

<http://www.bundesfinanzministerium.de/Aktuelles/Aktuelles-.378.13447/.htm>

Folgende Regelungen wurden aktualisiert:

1. Übernahme der Erbschaftsteuer durch den Schenker in den Fällen des § 25 ErbStG (§ 10 Abs. 2 ErbStG, H 27 ErbStR),
2. wirtschaftlicher Zusammenhang von Schulden und Lasten mit steuerbefreiten Vermögensgegenständen nach § 13 a ErbStG (§ 10 Abs. 6, § 13a ErbStG, H 31 ErbStR),
3. Tarifbegrenzung nach § 19 a ErbStG bei der Zusammenrechnung von Letzt- mit Vorerwerben (§ 14 Abs. 1, § 19 a ErbStG, R 71 ErbStR, H 71 (3) ErbStR),
4. Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuer (§ 21 ErbStG, R 82 ErbStR, H 82 ErbStR),
5. Berechnung des Stundungsbetrages bei Schenkungen unter Zurückbehaltung von Nutzungsrechten etc. (§ 25 Abs. 1 ErbStG, R 85 ErbStR, H 85 (3) ErbStR),
6. Aufteilung des Werts des Betriebsvermögens bei Personengesellschaften (§ 97 BewG, R 116 ErbStR, H 116 ErbStR),
7. Ermittlung des Betriebswertes (§ 142 BewG, R 133 ErbStR, H 133 (3) ErbStR),
8. Bodenrichtwert bei abweichenden Grundstücksmerkmalen (§ 145 BewG, R 161 ErbStR).

zu1.) Die Neufassung der H 27 ErbStG regelt das Zusammentreffen von 3 Faktoren : der Übertragung eines Wirtschaftsgutes gegen Einräumung eines Nutzungs- oder Rentenrechtes – der Übernahme der ErbSt durch den Schenker – und der Ablösung durch den Begünstigten : Überträgt der Schenker ein Wirtschaftsgut unter Zurückbehaltung eines Nutzungs- oder der Einräumung eines Rentenrechtes, so wird bei dem Empfänger der Schenkung nichtsdestotrotz der volle Wert des übertragenen Gegenstandes der Besteuerung unterworfen. Eine Kürzung um den Wert der übernommenen Rentenverpflichtung bzw. des Nutzungsrechtes findet nicht statt (§ 25 Abs. 1 S. 1 ErbStG). Die auf den Wert des Renten-/Nutzungsrechtes entfallende Steuer kann jedoch gestundet werden, da dem Begünstigten nicht der volle Wert des übertragenen Wirtschaftsgutes, sondern tatsächlich nur der um die Renten/Nutzungslast geminderte Wert (§ 25 Abs. 1 S. 2 ErbStG) zur Verfügung steht. Die gestundete Steuer kann zudem auf Antrag des Erwerbers durch sofortige Zahlung eines Betrages abgelöst werden, der dem abgezinsten Steuerbetrag entspricht. Übernimmt überdies der Schenker die Erbschaftsteuer, so besteht der steuerpflichtige Erwerb in 1. dem ungekürzten Wert des übertragenen Wirtschaftsgutes (s.o.) sowie 2. des übernommenen Steuerbetrages (§ 10 Abs. 2 ErbStG). Bis zum Urteil des BFH vom 16.01.2002, BStBl II S. 314 war streitig, ob unter dem „übernommenen Steuerbetrag“ die auf die Renten-/Nutzungslast entfallende, gestundete Steuer zu verstehen ist – oder der Betrag, der im Falle der sofortigen Ablösung (abgezinst) zu zahlen gewesen wäre. Der BFH hat entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschieden, dass der Ablösungsbetrag zugrunde zu

legen ist. Die Finanzverwaltung hat mit Änderung der H 27 ErbStR nunmehr ihre fehlerhafte Auffassung korrigiert.

zu 6.) Gegenstand der Regelungen der H 116 ErbStR ist die Aufteilung des Wertes des Betriebsvermögens einer Personengesellschaft. Hervorzuheben ist, dass das Objekt der Aufteilung nicht die Gesamthandsbilanz der Gesellschaft und etwaige Ergänzungs- und Sonderbilanzen ist – sondern der Wert des Betriebsvermögens in der Vermögensaufstellung gem. § 12 Abs. 5 ErbStG. Wirtschaftsgüter des positiven oder negativen Sonder-BV sind dem jeweiligen Gesellschafter vorab mit dem Wert zuzurechnen, mit dem sie in der Vermögensaufstellung enthalten sind. Entsprechend ist das Kapitalkonto des Gesellschafters aus der Steuerbilanz um das auf die ihm vorweg zuzurechnenden Wirtschaftsgüter entfallende Kapital aus der Sonderbilanz zu bereinigen. (Vo)

Investitionszulage: Besonderheiten bei Leasing - Verträgen

Unter dem Gesichtspunkt der Finanzierung von betrieblichen Investitionen kommt dem Leasing eine besondere Bedeutung zu. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des bevorstehenden Basel II - Akkordes und der einhergehenden Finanzierungsprobleme des gewerblichen Mittelstandes stellt das Leasing eine ernstzunehmende Gestaltungsalternative dar. Insbesondere kann es zur Schonung der Liquidität und zur Erhaltung der Kreditlinien beitragen. Die Entscheidung zwischen den klassischen Finanzierungsinstrumenten und dem Leasing bedarf jedoch einer ausführlichen Abwägung, in die auch steuerliche Gesichtspunkte einzubeziehen sind. Hierbei sind - neben der ertragsteuerlichen Behandlung - die investitionszulagenrechtlichen Aspekte für Betriebe im Fördergebiet von größter Bedeutung.

vorab – allgemein:

Der sog. „Leasing“-Vertrag beinhaltet die entgeltliche Gebrauchsüberlassung eines Wirtschaftsgutes und ist vom Typus her als Mietvertrag zu qualifizieren. Die Spielart des sog. „Finanzierungs-Leasings“ ist gekennzeichnet durch eine mittel- bis langfristige Nutzungsüberlassung und eine unkündbare Grundmietzeit. Aufgrund des auf den Leasingnehmer (LN) verlagerten Investitionsrisikos steht bei dieser Ausgestaltung der Finanzierungseffekt im Vordergrund. Demgegenüber wird das sog. „Operate-Leasing“ durch eine kurze Laufzeit (unter 1 Jahr) und eine kurze Kündigungsfrist gekennzeichnet. Da das Investitionsrisiko beim Leasinggeber (LG) verbleibt, steht hier die reine Objektnutzung im Vordergrund.

vorab – ertragsteuerliche Behandlung:

Im wesentlichen von Bedeutung ist die Frage, wem das Leasingobjekt zuzurechnen ist, d.h. wer dieses zu bilanzieren hat und wer hierauf Abschreibungen vornehmen darf. Die Zurechnung eines Wirtschaftsgutes erfolgt grundsätzlich nach dem bürgerlich-rechtlichen Eigentum; dieses verbleibt immer bei dem LG. Ausnahmsweise ist das Objekt jedoch dem LN zuzurechnen, sofern dieser als „wirtschaftlicher Eigentümer (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 AO)“ die faktische Einwirkungsmöglichkeit für die gewöhnliche Nutzungsdauer innehat. Unter Hinweis auf die BMF-Erlasse vom 19.04.1971 (Vollamortisations-Erlass) BStBl 1971 I 264 und 22.12.1975 (Teilamortisations-Erlass) BStBl I 1976, 72 bleibt festzuhalten, dass bei Vereinbarung einer Grundmietzeit von < 40% oder > 90 der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer das WG dem LN zugerechnet wird (gängige Vertragsausgestaltungen).

Anspruchsberechtigter i.S.d. InvZulG 1999: LG oder LN ?

Anspruchsberechtigt ist grundsätzlich der Investor, der die begünstigte Investition vorgenommen hat, § 1 Abs. 1 InvZulG – mithin derjenige, der das Objekt angeschafft oder hergestellt hat, § 2 Abs. 1 S. 1 InvZulG. Hier ist auf die steuerbilanzielle Zurechnung zurückzugreifen (s.o.). Wird der LG erst nachträglich als „Finanzierungsinstitution“ in bereits erfolgte „Erwerbs“-Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und dem (späteren) LN eingeschaltet, so gilt gleiches.

Anlagevermögen (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InvZulG):

Zulagenbegünstigt sind ausschließlich Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Die Qualifizierung richtet sich nach den allgemeinen steuerbilanziellen Gesichtspunkten.

Erfolgt die Zurechnung zum LG, so ist zu beachten, dass die Tätigkeiten des LG nicht als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung einzuordnen sind. Nach h.M. handelt es sich vielmehr um gewerbliche Einkünfte, für die „Anlagevermögen“ möglich ist.

„neue“ Wirtschaftsgüter (§ 2 Abs. 1 S. 1 InvZulG):

Förderfähig ist nur die Anschaffung neuer Wirtschaftsgüter. Insbesondere bei der nachträglichen Einschaltung eines LG (s.o.) ist für dessen Anspruchsberechtigung zu beachten, dass der (spätere) LN noch nicht die wirtschaftliche Verfügungsmacht über das WG erlangt hatte.

Ausschluss „Geringwertiger Wirtschaftsgüter“ und PKW:

Ca. die Hälfte des Mobilien-Leasings entfällt auf PKW – diese sind nicht zulagenfähig.

„Zugehörigkeit“ zum AV eines Betriebes/Betriebstätte im Fördergebiet:

Werden die WG dem LG zugerechnet, so genügt es nicht, dass diese von einem LN im Fördergebiet genutzt werden. Vielmehr muss gewährleistet sein, dass das Leasing-Objekt einer Betriebsstätte des LG zugeordnet ist, die im Fördergebiet belegen ist.

„Verbleiben“ in einer Betriebstätte im Fördergebiet:

Losgelöst von der steuerbilanziellen Zurechnung bzw. der zulagenrechtlichen Zugehörigkeit ist erforderlich, dass das WG physisch-räumlich im Fördergebiet (bei dem LN) verbleibt.

begünstigte Wirtschaftszweige (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 – 3):

Investitionen sind nur förderfähig, sofern sie bestimmten Wirtschaftszweigen zugute kommen. Dabei ist ausschließlich auf die Verwendung bei dem LN abzustellen.

Zugehörigkeits-, Verbleibens- und Verwendungs-Dauer

Die zuvor erläuterten Voraussetzungen müssen mind. für einen „5-Jahreszeitraum“ gewährleistet sein. Ist der LG anspruchsberechtigt, so beginnt die Frist ab der Anschaffung – ist der LN anspruchsberechtigt, beginnt diese ab der Nutzung/Verschaffung der Verfügungsmacht, sofern der Zeitraum zwischen Anschaffung und Nutzung 3 Monate nicht überschreitet.

„Erst“-Investitionen in der Arbeitsmarktregion Berlin

Aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben sieht § 10 Abs. 2 –4 den Ausschluß der Förderung für „Ersatz“-Investitionen in der AMR Berlin vor. Hierbei ist ausschließlich auf die Belegenheit der Betriebstätte des LN abzustellen.

Zulagensatz:

Die Höhe des Zulagensatzes bestimmt sich nach den Verhältnissen beim Nutzenden.

Weitergabe der InvZulage an den LN:

Die Leasing-Wirtschaft hat sich gegenüber der Finanzverwaltung verpflichtet, vollumfänglich die ihr zustehende InvZulage an den LN weiterzuleiten. Die Weiterleitung an den LN führt bei diesem jedoch zu steuerpflichtigen Einnahmen; § 9 InvZulG gilt insofern nicht. (Vo)

Steuern in Europa: Harmonisierung der Steuern auf Dieselkraftstoff

Die Europäische Kommission hat am 24.07.2002 einen Richtlinienvorschlag veröffentlicht, der bis zum Jahr 2010 eine sukzessive Angleichung der unterschiedlichen nationalen Verbrauchsteuersätze auf Dieselkraftstoff für gewerbliche Zwecke (gD) als auch eine Angleichung der Mindeststeuersätze für nichtgewerbliche Zwecke (ngD) und unverbleites Benzin vorsieht.

Hintergrund: Zur Zeit gelten in den Mitgliedstaaten folgende Verbrauchsteuersätze für gewerblich genutzten Dieselkraftstoff (gD) und unverbleites Benzin (uB) (in EUR je 1000 Liter):

	B	Dk	D	EL	Span	F	Irl	I	Lux	NI	Öst	P	Fin	S	GB
Ben zin	507	548	624	296	396	574	401	542	372	627	414	479	560	510	742
Dies el	290	370	440	245	294	376	302	403	253	234 5	328 2	272	305	337	742

In den Beitrittsländern sind folgende Sätze gültig:

	Bulg.	Tsche.	Zypern	Estlan d	Ungar n	Litau e n	Lettl.	Malta	Polen	Rum.	Slowa.
Benzin	128,6/ 214,6	325,3	219,3	224,4	368	282	285,7	332,5	387,8/ 363	341	269,9
Diesel	47,13	224,6	23,1	163,7	317,3	176	132,3	255	288,6/ 259,5	116	256,2

Seit Inkrafttreten der Richtlinie 92/82/EWG gelten in der EU unverändert folgende Verbrauchsteuer-Mindestsätze: gD sowie ngD EUR 245,- sowie für uB EUR 287,-.

Vorschlag der EU-Kommission:

1. Die vorgeschlagenen Regelungen in Bezug auf Dieselmkraftstoff für gewerbliche Zwecke sehen vor, bis zum Jahr 2010 den Mindestsatz der Verbrauchsteuer von derzeit EUR 245 je 1000 Liter auf einen harmonisierten, einheitlichen Steuersatz anzuheben. Dazu soll ein Leitsatz geschaffen werden, der 2003 bei EUR 350 je 1000 Liter liegt und alljährlich auf Grundlage des Verbraucherindex an die Inflation angepasst wird. Zwischen 2003 und 2010 müssen die von den Mitgliedstaaten angewendeten Sätze innerhalb einer Bandbreite von +/- EUR 100 um den Leitsatz herum liegen. Diese Bandbreite soll jedes Jahr um EUR 28 verringert werden, indem der obere Grenzwert um EUR 14 abgesenkt, der untere um EUR 14 angehoben wird. In den Jahren 2009 und 2010 soll die Bandbreite jeweils um EUR 30 verringert werden. Auf diese Weise wird im Jahr 2010 ein harmonisierter, einheitlicher Verbrauchsteuersatz ohne Bandbreite erreicht, der dann aufgrund der vorangegangenen Anpassungen des Leitsatzes an die Inflation bei ca. EUR 410

oder darüber liegen dürfte. Großbritannien ist es bis zum Zielpunkt 2010 erlaubt, den Steuersatz oberhalb der zulässigen Bandbreite festzusetzen.

2. Zum 01.01.2003 soll der Verbrauchsteuer-Mindestsatz für unverbleites Benzin von EUR 287 auf EUR 360 angehoben werden, um eine inflationsbedingte Bereinigung des seit 1992 unverändert bestehenden Betrages vorzunehmen. Zum gleichen Zeitpunkt soll der Mindestsatz der Verbrauchsteuer auf Dieselmotorkraftstoff für nichtgewerbliche Zwecke von EUR 245 auf EUR 302 angehoben werden. Der Richtlinienvorschlag sieht darüber hinaus bis 2006 eine allmähliche Angleichung des Mindestsatzes der Verbrauchsteuer auf Dieselmotorkraftstoff für nichtgewerbliche Zwecke an den für unverbleites Benzin geltenden Mindestsatz vor.
3. Außerdem ist angedacht, dass der Mindestsatz für Dieselmotorkraftstoff für nichtgewerbliche Zwecke und Benzin nicht unter den Mindestsatz für Dieselmotorkraftstoff für gewerbliche Zwecke liegen darf. Wenn also der niedrigste Verbrauchsteuersatz für Dieselmotorkraftstoff für gewerbliche Zwecke im Zuge der allmählichen Annäherung an den Leitsatz den Betrag von EUR 360 überschreitet, so wird dieser Mindestsatz zugleich zum Mindestsatz für Dieselmotorkraftstoff für nichtgewerbliche Zwecke und für unverbleites Benzin. Da der Leitsatz für Dieselmotorkraftstoff für gewerbliche Zwecke regelmäßig der Inflation angepasst wird, wird auf diese Weise auch der Mindestsatz der Verbrauchsteuer auf Dieselmotorkraftstoff für nichtgewerbliche Zwecke und auf unverbleites Benzin inflationsgerecht erhöht.

Fazit:

Die derzeit zwischen den Mitgliedsstaaten bestehenden großen Unterschiede bei den Verbrauchsteuersätzen für Dieselmotorkraftstoff, der im Kraftverkehrsgewerbe verwendet wird, haben erhebliche Wettbewerbsverzerrungen zwischen Spediteuren der Mitgliedsstaaten zur Folge, insbesondere seit der völligen Liberalisierung dieses Sektors im Jahr 1998. Eine allmähliche Angleichung der Steuersätze wäre daher geeignet, diese Binnenmarktsgrenzen zu überwinden. Es darf jedoch bei diesen Überlegungen keinesfalls vergessen werden, dass die Kraftstoffkosten nur einen Teilbereich der Betriebskosten eines LKW betreffen – ebenfalls tragen nicht unerheblich die unterschiedlichen Kraftfahrzeugsteuersätze und die sonstige Abgaben zu den beklagten Wettbewerbsverzerrungen bei. Überdies ist zu hinterfragen, warum der Wettbewerb unter den Mitgliedsstaaten nach den günstigsten unternehmerischen und steuerlichen Rahmenbedingungen verhindert werden soll. Nicht nur die Unternehmen – auch die nationalen Staaten sollten sich dem Wettbewerb untereinander stellen, der sie zwingt, ein unternehmensfreundliches Umfeld und ein investitionsförderndes Klima zu schaffen. Dieser Wettbewerb würde nicht zuletzt die Staaten zu strikter Haushaltsdisziplin zwingen: eine Tugend, die manche Haushaltspolitiker vergessen haben. Hier könnte ein geregelter Wettbewerb nicht schaden. (Vo)

Steuerliche Betriebsprüfung

Ltd. Regierungsdirektor Dr. Herbert Wenzig

GRÜNE REIHE Band 12

8. Auflage 2000, 614 Seiten, geb., 94 DM (48,06 €)

ISBN: 3-8168-1128-0 (Bestell-Nr. 112)

ERICH FLEICHER VERLAG, Clüverstr. 20, 28832 Achim

Die Betriebsprüfung bedeutet in der Regel einen schwerwiegenden Eingriff und stellt das Verhältnis des Steuerbürgers zum Steuerstaat auf eine harte Probe.

Der Band dient nicht nur Ausbildungszwecken für die angehenden Betriebsprüfer bzw. als Kurzkomentar für die praktizierenden Betriebsprüfer, sondern eben auch als unentbehrliche Informationsquelle für den geprüften Steuerpflichtigen und seinen Berater.

In der 8. Auflage sind u. a. der neue AO-Anwendungserlass, die BpO 2000 sowie die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt. Wie in den Voraufgaben werden die Rechte und Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen sowie die unterschiedlichen Prüfungsmethoden herausgestellt. Zu einem Schwerpunkt des Kommentars entwickelt sich die zunehmende Auseinandersetzung über die Ermittlung des zutreffenden Sachverhaltes. Hier ergänzt der Band die einschlägige Fachliteratur um einen für die Praxis wichtigen Bereich.

Zahlreiche Schemata, Beispiele und Hinweise sowie eine Checkliste im Anhang runden den Band ab und verdeutlichen seine unbedingte Praxisbezogenheit.

Aufgaben mit dazugehörigen Lösungen sind als gesondert beziehbar Ergänzungsband erhältlich:

Aufgaben- und Lösungsheft zum Band 12 „Steuerliche Betriebsprüfung“

8. Auflage 2000, 80 Seiten, geheftet, 17,50 DM (8,95 €)

ISBN: 3.8168-1208-2 (Bestell-Nr. 120)

ERICH FLEICHER VERLAG, Clüverstr. 20, 28832 Achim

Umsatzsteuer

Völker / Karg

Umsatzsteuer

Finanz und Steuern Band 2

11., neubearbeitete Auflage 2001

686 Seiten, Geb., DM 92,00 / ATS 672,00 */ CHF 81,20

ISBN: 3-7910-1797-7

*= unverbindliche Preisempfehlung

Dieser Band ermöglicht anhand vieler Beispiele und Übungsfälle eine umfassende Einarbeitung in das Umsatzsteuerrecht. Auch schwierige Umsatzsteuerrechtsfälle können so anhand des Gesetzes unter Zuhilfenahme der Umsatzsteuer-Richtlinien gelöst werden.

Die neuesten Rechtsänderungen sind eingearbeitet (Stand August 2000). Bei strittigen Rechtsfragen, wird die genaue Stelle der Umsatzsteuer-Richtlinien 2000 zitiert. Ebenso wird der Fortentwicklung der Verwaltungsmeinung unter Hinweis auf die neuesten BMF-Schreiben Rechnung getragen. Die über 600 Übungsfälle wurden in langjähriger Lehrtätigkeit entwickelt und den Gesetzesänderungen und der Rechtsprechung angepasst, wobei insbesondere neben den BMF-Entscheidungen auch die zur Umsatzsteuer ergangenen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs berücksichtigt sind.

Autoren:

Prof. Dieter Völkel, Fachhochschule Ludwigsburg, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen

Prof. Helmut Krag, Fachhochschule Ludwigsburg, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

StB Michael Seifert, Ass. Guido Vogt

Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber gestattet.